

Stellungnahme des Einzelsachverständigen
Jochen Träger-Krenzola

für die 35. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu:

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wildtierhaltung im Zirkus jetzt beenden
BT-Drucksache 19/7057

am Montag, dem 14. Oktober 2019,
11:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus,
Konrad-Adenauer-Str. 1, 10557 Berlin,
Sitzungssaal: E.600

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen (Drs.19/7057)
Wildtierhaltung im Zirkus jetzt beenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag entspricht in keiner Weise der Komplexität des Themas. Erkennbar unter anderem durch die Formulierung in den vorangegangenen drei Entschließungen des Bundesrates 2003 (Drs. 595/03) / 2011 (Drs. 565/11) / 2016 (Drs. 78/16).

Anfänglich sprach man von Affen, Elefanten und Großbären. Man verwies sogar auf einen geringen Bildungsgrad von Circusbetreibern. 2011 erweiterte man die Liste um drei Tierarten ohne jeglichen Handlungsbedarf. Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien diese Auswahl getroffen wurde, da ja die Diversität an Wildtieren im Zirkus größer ist. Vielmehr verwies man auf den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, deren Quelle jedoch nicht genannt wird. Laut wissenschaftlichem Dienst der Bundesregierung gibt es diese neuen Erkenntnisse bis heute nicht, die ein Handeln nötig machen.

2016 zog man ein Gerichtsurteil zur Hennenhaltungsverordnung über artgemäße Bedürfnisse hinzu und verwies verstärkt auf die Gefahrenabwehr hin.

Beim zusammenhängenden Lesen der Bundesratsinitiative und des jetzigen Antrages erkennt man ein Ringen zur Durchsetzung einer Idee, die den Ansprüchen eines solchen ernst zu nehmenden Schrittes nicht gerecht wird. Warum?

Jegliche sachlichen, fachlichen und wissenschaftlichen Beweise fehlen. Fachlich richtig spricht z.B. die Bundestierärztekammer von systemimmanenten Problemen, aber nicht von der zwingenden Notwendigkeit eines Verbotes. Das deutsche Tierschutzgesetz gilt vollumfänglich für die Haltung dieser Tiere. Zur Haltung dieser Tiere ist eine amtliche Genehmigung gem. Paragraph 11 inklusive polizeilichem Führungszeugnis notwendig. Lebenslang wird die Tierhaltung durch amtliche Behörden kontrolliert, da eine zentrale Registrierung erfolgt. Kritiken am deutschen Tierschutzgesetz, bzw. Genehmigung gem. Paragraph 11 oder mangelndem Vollzug bei eventuellen Verstößen durch Personen können nicht dem Tierhalter zur Last gelegt werden.

Hinter den genannten Tieren, so wie allen anderen Tierarten, stehen Menschen. Menschen, die in erster Linie Bundesbürger sind und die Tierhaltung rechtlich legal ausführen. Ein willkürliches und dann pauschales Verbot geht des Weiteren nicht auf die Besonderheiten bei der Haltung und Verwendung dieser Tiere ein. Es ist anzuerkennen, dass in den letzten Jahrzehnten die Haltung von Wildtieren im Zoo und Zirkus immens verbessert wurde. Evolution und Domestikation sind keine abgeschlossenen Vorgänge. Die Anpassungsfähigkeit aller Lebewesen ist eine natürliche Gabe. Grundsätzlich erklärt sich die Haltung von Tieren mit der Biophilie des Menschen. Mit der Haltung von Tieren durch den Menschen verändert sich deren Lebensraum sehr unterschiedlich. Bei Tieren im Zirkus kommt es zu einer sehr engen Bindung zum Menschen und regelmäßigen Abläufen. Letzteres entspricht vollumfänglich dem Verhalten aller Lebewesen.

Auch wenn für Außenstehende der Eindruck entsteht, dass das Leben von Tieren inklusive der im Antrag genannten Arten artuntypisch oder ungeeignet erscheint, entspricht das nicht der tatsächlichen Situation. Transport, Haltungseinrichtungen, Vorführungen oder Bezugspersonen sind Regelmäßigkeiten. Training oder wechselnde Standorte sind geeignete Situationen, die den Tieren die Möglichkeit geben, sich mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen. Das, was Zoos mit ihrem festen Standort manchmal recht mühevoll durch Veränderungen der Gehegestrukturen oder Beschäftigungen bieten, erleben Tiere im Zirkus systemimmanent zu ihrem eigenen Vorteil.

Zu den erwähnten europäischen Ländern, die ein Verbot umgesetzt haben, ist zu erwähnen, dass darunter Länder sind, die gar keine eigenen Circusunternehmen registriert haben. Dazu zählen auch solche, die zurzeit keine geltenden Gesetze oder Richtlinien zur Haltung von Tieren im Circus haben. Das Heranziehen dieser Länder ergibt damit keinen Wert zur Beurteilung der Situation von Zirkustieren, geschweige denn „guten Gründen“ für diese Erlasse.

Zu Punkt 1: Ohne wissenschaftlichen Beweis kann die Bundesregierung rechtlich nicht anerkennen, dass Wildtiere durch die Haltung im Zirkus erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden erfahren.

Zu Punkt 2: Aus oben genanntem Grund verbietet sich eine Rechtsverordnung.

Zu Punkt 3: Eine Überführung der Tiere aus Privatbesitz in andere Einrichtungen ohne notwendigen Grund kommt einer Enteignung gleich. Es ist festzustellen, dass nicht garantiert wird, dass dies zum Wohle der Tiere geschieht.

Zu Punkt 4: Unnötig, weil bei rechtlichen Verurteilungen von über 90 Tagessätzen ein Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis erfolgt, welches zur Beantragung der Erlaubnis gem. Paragraph 11 benötigt wird.

Zu Punkt 5: Ist unnötig, da das Zurschaustellen von Tieren grundsätzlich genehmigungs- und registrierungspflichtig ist und von Amts wegen kontrolliert wird.

Zu Punkt 6: Die bestehende Zirkustierhaltung unterliegt bereits dem Anspruch der sachgemäßen und verhaltensgerechten Haltung. Es ist nicht möglich, pauschal Tierarten in diesem Zusammenhang zu benennen.

Aken/Elbe, den 26.09.2016

Jochen Träger - Krenzola